



Kurzinformation

Bund-Länder-Anleihe

1. Hintergrund

Als Reaktion auf die Staatsschuldenkrise schlossen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Jahr 2012 den „Europäischen Fiskalpakt“. Darin vereinbarten sie, mittelfristig ihre gesamtstaatlichen Haushalte nahezu auszugleichen oder Überschüsse anzustreben.

Bund und Länder sollen die Vorgaben zur Haushaltsdisziplin gemeinsam erfüllen. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenregel verpflichtet sie, ihre Haushalte grundsätzlich ohne neue Schulden auszugleichen. Der Bund hat dieses Neuverschuldungsverbot ab dem Jahr 2016 einzuhalten, die Länder ab dem Jahr 2020.

Im Zuge der Verhandlungen zur gesamtstaatlichen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem „Europäischen Fiskalpakt“ verständigten sich Bund und Länder im Juni 2012 darauf, die Voraussetzungen für eine gemeinsame Kreditaufnahme zu schaffen. Mithilfe von gemeinschaftlich begebenen „Bund-Länder-Anleihen“ sollten sich die Länder zu günstigeren Bedingungen verschulden können und damit ihre Haushalte entlasten.¹

2. Ausgestaltung

Am 26. Juni 2013 wurde die Bund-Länder-Anleihe im Volumen von 3 Mrd. Euro mit einem Kupon von 1,5 Prozent und Fälligkeit am 15. Juli 2020 über ein Bankenkonsistorium begeben. Bei der Bund-Länder-Anleihe handelt es sich um eine „Multi-Emittenten-Anleihe“, bei der jeder Emittent teilschuldnerisch (nur) für seinen übernommenen Anteil an der Emission haftet. Die Emissionsanteile der Länder und des Bundes für die Bund-Länder-Anleihe verteilten sich wie folgt: Bund 13,50 %, Land Berlin 13,50 %, Land Brandenburg 6,75 %, Freie Hansestadt Bremen 13,50 %, Freie und Hansestadt Hamburg 5,25 %, Land Mecklenburg-Vorpommern 3,25 %, Land

1 Deutscher Bundestag, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, BT-Drucksache 18/6600, S. 272.

Nordrhein-Westfalen 20,00 %, Land Rheinland-Pfalz 6,75 %, Saarland 6,75 %, Land Sachsen-Anhalt 2,75 %, Land Schleswig-Holstein 8,00 %.²

Die Bundesländer hatten sich während der Verhandlungen eine gesamtschuldnerische Haftung des Bundes gewünscht, da diese zu bedeutenden Zinsvorteilen für die Länder führen würde. Der Bund hatte dies jedoch abgelehnt und u. a. darauf hingewiesen, dass die Bundesländer auch bei einer teilschuldnerischen Haftung von Ersparnissen profitieren könnten: Aufgrund der größeren Emissionsvolumina dürften die Plazierungskosten sinken und die Investoren eine Liquiditätsprämie zahlen.³

* * *

2 Bundesministerium der Finanzen, Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2013, Seite 30.

3 Frühauf, Markus: Bund schließt volle Haftung für Länder aus, faz.net, 25.06.2012.